Jüngling

Der Behördenspezialist

ANLEITUNG FÜR DIE BUNDESTAGSWAHL

23. FEBRUAR 2025

WAHLVORSTAND



G-009a BTW KWL-005a BTW WV-08 BTW

Bundestagswahl 2025

Anleitung für den Wahlvorstand

INHALTSÜBERSICHT

1.	Durchführung der Wahl	
1.1	Aufgabe, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands	2
1.1.1	Aufgabe	2
1.1.2	Anwesenheit	2
1.1.3	Beschlussfähigkeit	2
1.1.4	Sonstiges	2
1.2	Ausstattung des Wahlvorstands und des Wahlraums, Eröffnung der Wahlhandlung sowie Aufga	ben
	des Wahlvorstands vor Wahlbeginn	2
1.2.1	Ausstattung	2
1.2.2	Eröffnung der Wahlhandlung	3
1.2.3	Aufgaben des Wahlvorstands vor Wahlbeginn	4
1.3	Öffentlichkeit der Wahl, Störungen des Wahlgeschäfts, Wahlbeobachtung	4
1.4	Stimmabgabe	5
1.4.1	Allgemeines	5
1.4.2	Ausgabe der Stimmzettel	5
1.4.3	Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Wähler	5
1.4.4	Stimmabgabe von Wählern mit einer Behinderung, Wahlrechtsassistenz	6
1.4.5	Stimmabgabe von Wählern, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind	6
1.4.6	Stimmabgabe mit Wahlschein	7
1.4.7	Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken	
1.4.8	Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und Klöstern - bewegli	cher
	Wahlvorstand	
1.4.9	Besondere Vorfälle, Stimmabgaben von weniger als 30 Wählern	
1.4.10	Schluss der Wahlhandlung	
2.	Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses	
2.1	Allgemeines	
2.2	Entleeren der Wahlurne, Zählen der Wähler	
2.2.1	Entleeren der Wahlurne	
2.2.2	Zählen der Stimmzettel, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine	
2.2.3	Zahl der Wahlberechtigten	
2.3	Zählen der Stimmen	
2.3.1	Stapelbildung	
2.3.2	Zwischensumme I	
2.3.3	Zwischensumme II	
2.3.4	Zwischensumme III	
2.3.5	Abschluss der Zählung	
2.4	Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk	
2.5	Schnellmeldung	
2.6	Wahlniederschrift	
2.7	Übergabe der Wahlunterlagen	14

Hinweis:

Bei den Begriffen "Wahlvorsteher", "Beisitzer", "Schriftführer", "Stellvertreter", "Kreiswahlleiter" handelt es sich um Funktionsbezeichnungen nach dem BWG und der BWO für die Mitglieder der jeweiligen Wahlorgane unabhängig vom Geschlecht. Entsprechendes gilt für die Begriffe "Wähler", "Wahlberechtigter" und "Bewerber"

1. Durchführung der Wahl

1.1 Aufgabe, Anwesenheit und Beschlussfähigkeit des Wahlvorstands

1.1.1 Aufgabe

Der Wahlvorstand sorgt in unparteilscher Weise für die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl und für die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk. Der Wahlvorsteher - in seiner Abwesenheit sein Stellvertreter - leitet die Tätigkeit des Wahlvorstands.

Der Wahlvorstand verhandelt, berät und entscheidet in öffentlicher Sitzung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 BWG).

1.1.2 Anwesenheit

Während der ganzen Dauer der Wahlhandlung müssen immer der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie mindestens ein Beisitzer (also mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands) anwesend sein. Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sollen alle Mitglieder des Wahlvorstands anwesend sein (§ 6 Abs. 8 BWO).

1.1.3 Beschlussfähigkeit

Der Wahlvorstand ist gemäß § 6 Abs. 9 BWO beschlussfähig, wenn der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter sowie

- a) w\u00e4hrend der Wahlhandlung mindestens ein Beisitzer (insgesamt also mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstands).
- b) bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens drei Beisitzer (insgesamt also mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstands)

anwesend sind

Bei den Abstimmungen entscheidet Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BWG).

Ist der Wahlvorstand wegen **fehlender Beisitzer** nicht beschlussfähig, muss der Wahlvorsteher sie durch anwesende oder herbeigerufene Wahlberechtigte ersetzen. Die Ersatzmitglieder sind vom Wahlvorsteher auf ihre Verpflichtung zur unparteilischen Wahrnehmung ihres Amts und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinzuweisen (§ 6 Abs. 9 Satz 3 BWO i.V.m. § 10 Abs. 2 BWG).

1.1.4 Sonstiges

Benötigt der Wahlvorstand weitere Hilfskräfte oder Hilfsmittel, sind sie von der Gemeinde anzufordern (§ 6 Abs. 10 bzw. § 49). Hilfskräfte können z. B. zur Stimmzettelausgabe, zum Sortieren und Zählen der Stimmen eingesetzt werden; bei der Beschlussfassung des Wahlvorstands dürfen sie jedoch nicht mitwirken.

Auftretende Zweifelsfragen sind vom Wahlvorsteher mit der Gemeinde zu klären.

1.2 Ausstattung des Wahlvorstands und des Wahlraums, Eröffnung der Wahlhandlung sowie Aufgaben des Wahlvorstands vor Wahlbeginn

1.2.1 Ausstattung

a) Wahlvorstand

Die Gemeinde übergibt dem Wahlvorsteher vor Beginn der Wahl gegen Empfangsbestätigung die notwendigen **Unterlagen und Gegenstände** (§ 49 BWO). Der Wahlvorsteher bestätigt den Empfang der Unterlagen sowie deren Richtigkeit; dabei hat er insbesondere zu überprüfen, ob die für den Wahlkreis richtigen Stimmzettel vorliegen (Nr. und Name des Wahlkreises sind auf jedem Stimmzettel eingedruckt).

Werden diese Unterlagen und Gegenstände bereits am Tag vor der Wahl übergeben, muss die ordnungsgemäße Verwahrung bis zum Beginn der Wahl gewährleistet sein. Das **Wählerverzeichnis** muss stets der Einsichtnahme durch Unbefugte entzogen sein. Es ist daher unter Verschluss zu halten (§ 89 Abs. 1 BWO).

b) Wahlraum

Zur Ausstattung des Wahlraums gehören:

- Ein Wahltisch, an dem der Wahlvorstand Platz nehmen kann. Er muss von allen Seiten zugänglich sein (§ 52 Satz 1 BWO).
- Die Wahlurne (§ 51 Abs. 2, § 52 Satz 2 BWO). Sie ist an oder auf den Wahltisch zu stellen. Sie muss mit einem Deckel versehen und verschließbar sein.

Soll zusätzlich vor einem beweglichen Wahlvorstand (§§ 8 und 62 bis 64 BWO) gewählt werden können, muss die hierfür erforderliche weitere Wahlurne zur Verfügung stehen.

- In jedem Wahlraum sind entsprechend der Zahl der Wahlberechtigten in ausreichender Zahl Wahlkabinen mit Tischen (§ 50 Abs. 1 BWO) einzurichten, in denen die Wähler ihren Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen und falten können. Ersatzweise reichen auch ausreichend große Tische aus, die durch entsprechende Schutzvorrichtungen gegen Sicht geschützt sind. Die Wahltische bzw. -kabinen müssen vom Tisch des Wahlvorstands aus überblickt werden können. Als Wahlkabine kann auch ein Nebenraum dienen, der nur durch den Wahlraum zugänglich ist und dessen Eingang vom Wahltisch aus überblickt werden kann.

Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses sind die Tische bzw. Wahlkabinen so anzuordnen, dass die Innenseiten der Wahlkabinen nicht einsehbar sind (auch nicht über Fenster). Jede Wahlkabine bzw. jede Sichtblende muss direkt - ohne von hinten an einer anderen Wahlkabine bzw. Sichtblende vorbeigehen zu müssen - erreichbar sein. Die Tische sollten daher nicht direkt aneinander gestellt werden; auf jedem Wahltisch dürfen nur jeweils höchstens zwei Sichtblenden angebracht sein, die jeweils direkt zugänglich sein müssen. Befinden sich im Wahlraum fest installierte Videokameras, sind diese, ggf. nach Rücksprache mit der Gemeinde oder dem Verantwortlichen des Gebäudes, außer Betrieb zu nehmen. Diese Außerbetriebnahme muss für den Wähler offenkundig sein, z. B. durch Abkleben oder Verhängen der Kameras. Unabhängig davon sollen die Wahlkabinen so ausgerichtet sein, dass eine Videoüberwachung des Wählers nicht möglich wäre. Auf Nachfragen sind die Wähler entsprechend aufzuklären.

Evtl. vorhandene Spiegel an Decken oder Wänden, die das Wahlgeheimnis gefährden könnten sind zu entfernen bzw. zu verhängen.

- Auf eine ausreichende, erforderlichenfalls auch zusätzliche künstliche Beleuchtung des Wahlraums, der Wahlkabinen sowie des Wahltisches des Wahlvorstands ist zu achten.
- Gemäß § 50 Absatz 2 Bundeswahlordnung soll in der Wahlkabine ein Schreibstift bereitliegen. Als Schreibstifte
 im Sinne des Wahlrechts gelten Bleistifte (die nicht dokumentenecht sein müssen), Farbstifte, Kopierstifte, Tintenstifte, Kugelschreiber, Faserstifte, Filzstifte und ähnliche.

Eine Verletzung der Grundsätze des Wahlrechts ist dadurch nicht zu befürchten. Die einzelnen Wahlvorstände sind mit Mitgliedern der verschiedensten Parteien besetzt und die Auszählung der abgegebenen Stimmen ist öffentlich, so dass eine Manipulation durch Dritte ausgeschlossen ist.

Bestehen bei Wahlberechtigten dennoch Bedenken, so spricht nichts gegen die Benutzung eines eigenen, mitgebrachten Schreibstiftes, etwa eines Kugelschreibers.

- Am oder im Eingang des Gebäudes, in dem sich der Wahlraum befindet, sind ein Abdruck der Wahlbekanntmachung oder ein Auszug aus ihr sowie ein als Muster gekennzeichneter Stimmzettel gut leserlich anzubringen (§ 48 Abs. 2 BWO). Zur Erläuterung der Verwendung von Stimmzettelschablonen für blinde und sehbehinderte Wähler auf dem Stimmzettel (siehe § 45 Abs. 2 BWO) soll neben dem Muster ein Hinweis angebracht werden, der wie folgt lauten könnte:

"Hinweis:

Die Lochung (bzw. die abgeschnittene rechte obere Ecke) der Stimmzettel soll blinden und sehbehinderten Personen das richtige Ansetzen von Schablonen für die Stimmabgabe erleichtern."

- An der Eingangstür zum Wahlraum ist ein Schild mit der Aufschrift "Wahlraum des Wahlbezirks …" anzubringen.
 Befindet sich der Wahlraum nicht in unmittelbarer Nähe des Gebäudeeingangs, ist durch entsprechende Hinweisschilder mit Pfeilen der Weg zum Wahlraum zu kennzeichnen.

1.2.2 Eröffnung der Wahlhandlung, Verpflichtung zur Unparteilichkeit und Verschwiegenheit

Die Wahl dauert von 8.00 bis 18.00 Uhr (§ 47 Abs. 1 BWO, beachte § 60 BWO).

Die Mitglieder des Wahlvorstands sollen spätestens um 7.30 Uhr im Wahlraum anwesend sein. Erscheinen bis zum Beginn der Wahl nicht alle Mitglieder des Wahlvorstands, hat sich der Wahlvorsteher bzw. stellvertretende Wahlvorsteher an die Gemeinde zu wenden, sofern nicht das spätere Erscheinen der restlichen Mitglieder sichergestellt ist.

Der Wahlvorsteher stellt die Mitglieder des Wahlvorstands nach seiner tatsächlichen Zusammensetzung in der Wahlniederschrift namentlich fest. Er bestellt aus den Beisitzern den **Schriftführer** und dessen Stellvertreter, wenn diese nicht bereits von der Gemeinde bestellt worden sind (§ 6 Abs. 4 BWO).

Der Wahlvorsteher eröffnet die Wahlhandlung damit, dass er die anwesenden Beisitzer auf ihre Verpflichtung zur unparteilischen Wahrnehmung ihres Amts und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Angelegenheiten hinweist (§ 53 Abs. 1 BWO). Er stellt sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern (auch bei späterem Erscheinen) vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird. Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen während ihrer Tätigkeit kein auf eine politische Überzeugung hinweisendes Zeichen sichtbar tragen (§ 6 Abs. 3 Satz 2 BWO) und ihr Gesicht nicht verhüllen (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BWG).

Um auch nur den Anschein der Vorteilsannahme zu vermeiden, dürfen die Wahlvorstandsmitglieder von den Wählern keine Spenden erbitten oder annehmen, also z. B. auch keine Spendenkörbchen o. ä. aufstellen.

1.2.3 Aufgaben des Wahlvorstands vor Wahlbeginn

Die Gemeinde hat dem Wahlvorsteher das "Besondere Wahlscheinverzeichnis" zu übergeben, in dem diejenigen Wahlberechtigten verzeichnet sind, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind und die noch nach dem Abschluss des Wählerverzeichnisses einen Wahlschein erhalten haben.

Bei diesen Wahlberechtigten trägt der Wahlvorsteher vor Beginn der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis in der Spalte für den Stimmabgabevermerk "Wahlschein" oder "W" ein. Er berichtigt dementsprechend die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses in der daneben vorgesehenen Spalte und bescheinigt das an der vorgesehenen Stelle (§ 53 Abs. 2 Satz 1 und 2 BWO).

Ebenso ist in den Fällen zu verfahren, in denen im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte einen noch am Wahltag bis 15.00 Uhr beantragten Wahlschein erhalten haben (§ 53 Abs. 2 Satz 3 i. V. m. § 27 Abs. 4 Satz 3 BWO); diese Fälle teilt die Gemeinde dem Wahlvorsteher unverzüglich (i. d. R. telefonisch) mit.

Der Wahlvorstand überzeugt sich vor Beginn der Stimmabgabe davon, dass die **Wahlurne leer** ist. Der Wahlvorsteher verschließt oder versiegelt die Wahlurne. Sie darf bis zum Schluss der Wahlhandlung nicht mehr geöffnet werden (§ 53 Abs. 3 BWO).

1.3 Öffentlichkeit der Wahl, Störungen des Wahlgeschäfts, Wahlbeobachtung (§§ 31, 32 BWG, §§ 54, 55 BWO)

Die Wahl ist öffentlich (§ 31 BWG). Während der Wahlhandlung und während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses hat jedermann Zutritt zum Wahlraum, soweit das ohne Störung des Wahlgeschäfts möglich ist. Damit ist der Aufenthalt auch nicht wahlberechtigter Personen während dieses Zeitraums zu Zwecken der "Wahlbeobachtung" grundsätzlich unter Beachtung der nachfolgenden Grundsätze möglich (zu den Grenzen der Wahlbeobachtung bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses siehe Nr. 2.1).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie unmittelbar vor dem Zugang zu dem Gebäude (z. B. Schulhofeingang) jede **Beeinflussung** der Wähler durch Wort, Ton, Schrift, Bild sowie jede Unterschriftensammlung **verboten** (§ 32 BWG). Maßgeblich sind dabei die jeweiligen örtlichen Gegebenheiten. Die Wahlberechtigten müssen das Gebäude, das zugehörige Gelände und den Wahlraum betreten können, ohne unmittelbar zuvor durch bestimmte Aktionen behindert oder beeinflusst zu werden. Sie dürfen sich nicht durch Reaktionen oder Nichtreaktionen zu einem bestimmten politischen Bekenntnis veranlasst sehen, zumindest sich nicht gezwungen fühlen. In der Regel wird diese "befriedete Zone" mindestens etwa 10 bis 20 Meter zum jeweiligen Zugang betragen müssen, ggf. auch weiter zu fassen sein, um den Wahlberechtigten einen ungehinderten Zugang zum Wahllokal zu ermöglichen.

Wähler und sonstige im Wahlraum anwesende Personen dürfen keine Wahlwerbung (z. B. Ansprechen von anderen Wählern) betreiben oder andere Wähler anderweitig beeinflussen. Politische Diskussionen von Wählern oder Wahlbeobachtern mit dem Wahlvorstand sind wegen des Gebots der Unparteilichkeit nicht statthaft.

Für die Einhaltung dieses Verbots im Wahlraum ist der Wahlvorstand (Hausrecht), für die Einhaltung im oder vor dem Gebäude in erster Linie die Polizei zuständig. Bei Störungen meldet der Wahlvorstand die Vorfälle dem Ordnungsamt und ggf. der Polizei.

Befragungen durch Medienvertreter/Reporter etc. (insbesondere auch von Meinungsforschungsinstituten), bei denen die Wähler nach Verlassen des Wahlraums um freiwillige Auskünfte zur Stimmabgabe oder zur Wahl (z. B. in Form von anonymen Fragebögen) gebeten werden (vgl. auch § 32 Abs. 2 BWG), sind unter Beachtung der oben beschriebenen Grundsätze (keine Störung der Wahl und Auszählung, keine Belästigung) zulässig.

"Allgemeine" (kurze) Film-, Fernseh- und Hörfunkübertragungen von Medienvertretern aus den Wahl- und Auszählungsräumen ("Moment-/ Überblickaufnahmen") sind im Hinblick auf die Öffentlichkeit und die grundrechtlich geschützte Presse- und Medienfreiheit grundsätzlich zulässig, sofern der ordnungsgemäße Ablauf der Wahl, die Auszählung und Meldungen nicht gestört oder verzögert und die Wahlfreiheit und das Wahlgeheimnis nicht beeinträchtigt werden; Aufnahmen von Wählern und Wahlvorstandmitgliedern sind nur mit deren Zustimmung zulässig (zu privaten Aufnahmen siehe Nr. 2.1).

Die Wahlvorstände haben darauf zu achten, dass in der Wahlkabine nicht fotografiert oder gefilmt werden darf (§ 56 Abs. 2 Satz 2 BWO). Ein für den Wahlvorstand erkennbarer Verstoß gegen dieses Verbot führt zur Zurückweisung des Wählers gem. § 56 Abs. 6 Nr. 5a BWO.

Der Wahlvorstand hat während der Wahlhandlung darauf zu achten, dass in den Wahlkabinen bzw. hinter den Sichtblenden keine Gegenstände zurückgelassen oder Beschriftungen angebracht werden.

Der Wahlvorstand sorgt für Ruhe und Ordnung im Wahlraum und in den unmittelbar damit zusammenhängenden Räumlichkeiten und ordnet bei Andrang den Zutritt zum Wahlraum. Er ist befugt, Personen, die die Ruhe und Ordnung stören, aus dem Wahlraum zu verweisen. Diese dürfen zuvor ihre Stimme abgeben. Der Wahlvorstand kann bei Bedarf polizeiliche Unterstützung anfordern. Personen, die den Anordnungen des Wahlvorstandes keine Folge leisten, können sich eines Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB) sowie einer Wahlbehinderung (§ 107 StGB) strafbar machen. Nachhaltige Störungen der Ruhe und Ordnung sowie andere besondere Vorfälle sind in der Wahlniederschrift unter 2.9 bzw. 5.1 zu vermerken.

Unklarheiten oder Zweifel über die Einhaltung der Regeln zur Gewährleistung der Öffentlichkeit der Wahl oder über die Grenzen zulässiger Wahlbeobachtung sind ggfs. mit der Gemeinde zu besprechen. Die Gemeinde ist über besonders bedeutsame Vorgänge umgehend zu informieren.

1.4 Stimmabgabe

1.4.1 Aligemeines

Jeder Wähler hat zwei Stimmen, eine Erststimme für die Wahl einer oder eines Wahlkreisabgeordneten und eine Zweitstimme für die Wahl einer Landesliste (§ 4 BWG). Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln (§ 34 Abs. 1 BWG).

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein besitzt (§ 14 Abs. 1 BWG). Ist diese formelle Voraussetzung nicht erfüllt, darf die Person, selbst wenn sie sonst (materiell) wahlberechtigt wäre, keinesfalls wählen, auch nicht aufgrund eines Beschlusses des Wahlvorstands (bei offensichtlicher Unrichtigkeit ist das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde nach § 23 Abs. 2, 4 BWO zu berichtigen).

Wer im Wählerverzeichnis eingetragen ist und keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist (§ 14 Abs. 2 BWG).

Zur Stimmabgabe von Inhabern eines Wahlscheins siehe Nr. 1.4.5 Buchst. a vorletzter Absatz und Nr. 1.4.6.

1.4.2 Ausgabe der Stimmzettel (§ 49 Abs. 1 BWO)

Es ist besonders darauf zu achten, dass etwaige Fehldrucke unter den Stimmzetteln oder versehentlich vorhandene Stimmzettel aus anderen Wahlkreisen nicht ausgegeben werden.

Der Wähler erhält vom Stimmzettelausgebenden beim Eintritt in den Wahlraum einen amtlichen Stimmzettel (§ 56 Abs. 1 BWO).

Jeder Stimmzettel weist rechts oben eine **Lochung** (Ausstanzung) oder eine **abgeschnittene Ecke** auf; diese Kennzeichnung dient als Orientierungshilfe für das seitenrichtige Einlegen des Stimmzettels in Schablonen, die blinde oder sehbehinderte Wähler benutzen dürfen (§ 57 Abs. 4 BWO). Die Wähler sollen darüber durch einen Hinweis neben dem aushängenden Muster des Stimmzettels informiert werden; zusätzlich hat der Wahlvorstand auf Nachfragen entsprechende Auskünfte zu geben.

Die Wahlberechtigung wird grundsätzlich bei der Stimmzettelausgabe nicht geprüft. Der Wähler soll aber nach Möglichkeit seine **Wahlbenachrichtigung vorzeigen**, damit der Stimmzettelverteiler prüfen kann, ob sich der Wähler im **richtigen Wahlbezirk** befindet. Der Wahlvorstand kann das Vorzeigen der Wahlbenachrichtigung anordnen (§ 56 Abs. 1 Satz 2 BWO). Wähler mit Wahlbenachrichtigungen für andere Wahlbezirke sind an das für sie zuständige Wahllokal (Name, Nr., Anschrift) zu verweisen.

Wähler mit Wahlschein sind an den Wahlvorsteher zu verweisen (siehe Nr. 1.4.6), der die Wahlberechtigung sofort prüft.

Kann ein Wähler seine **Wahlbenachrichtigung oder** einen **Wahlschein** nicht vorlegen, darf er allein deswegen nicht bei der Stimmzettelausgabe zurückgewiesen werden. Diese Wähler sind vielmehr zunächst an den Wahlvorsteher zu verweisen, der die Wahlberechtigung im Wählerverzeichnis prüft (siehe Nr. 1.4.5 Buchst. a). Ist der Wähler im Wählerverzeichnis nicht eingetragen, hat der Wahlvorsteher durch Rückfrage bei der Gemeinde zu klären, ob und ggf. in welchem Wählerverzeichnis der Wähler eingetragen ist und dem Wähler ggf. das für ihn zugewiesene Wahllokal zu benennen (für den Fall der Zurückweisung siehe Nr. 1.4.5 Buchst. b).

1.4.3 Kennzeichnung der Stimmzettel durch die Wähler

Der Wähler begibt sich mit dem Stimmzettel in eine freie Wahlkabine oder hinter eine freie Schutzvorrichtung; er kennzeichnet **und** faltet seinen Stimmzettel dort so zusammen, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist (§ 56 Abs. 2 Satz 1 BWO). **Das Benutzen der Wahlkabinen oder Schutzvorrichtungen ist zwingend**. Im Interesse der Wahrung des Wahlgeheimnisses und der Vermeidung von Wahlanfechtungen hat der Wahlvorstand streng darauf zu achten, dass

- a) der Wähler den Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnet,
- b) der Wähler seinen Stimmzettel **nur in der Wahlkabine** oder hinter der Schutzvorrichtung kennzeichnet und zusammenfaltet,
- c) sich jeweils **nur ein Wähler** und dieser nur so lange wie notwendig **in der Wahlkabine** oder hinter der Schutzvorrichtung aufhält (§ 56 Abs. 2 Satz 3 BWO); zur strikten Wahrung des Wahlgeheimnisses ist anderen Personen (mit Ausnahme von Kleinkindern) das gleichzeitige Betreten der Wahlkabine zu untersagen, wenn nicht ein Fall der notwendigen Hilfestellung für einen behinderten Wähler gemäß § 57 BWO vorliegt (siehe Nr. 1.4.4).

Gem. § 56 Abs. 2 Satz 2 BWO darf zur Wahrung des Wahlgeheimnisses in der Wahlkabine nicht fotografiert oder gefilmt werden (wegen einer möglichen Zurückweisung des Wählers siehe § 56 Abs. 6 Nr. 5a BWO).

Hat der Wähler einen Stimmzettel verschrieben oder ihn versehentlich unbrauchbar gemacht, ist ihm auf Verlangen ein **neuer Stimmzettel** auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichtet hat (§ 56 Abs. 8 BWO).

1.4.4 Stimmabgabe von Wählern mit einer Behinderung, Wahlrechtsassistenz

Ein Wähler, der nicht lesen kann oder wegen einer Beeinträchtigung Hilfe bei der Stimmabgabe benötigt, bestimmt hierzu eine andere Person (§ 57 BWO); er teilt dies dem Wahlvorstand mit. Die Hilfsperson muss nicht wahlberechtigt sein. Die Hilfsperson muss geheim halten, was sie bei der Hilfeleistung erfahren hat. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle des Wahlberechtigten ist unzulässig.

Der Umfang der Hilfe hat sich auf eine "technische" Hilfestellung für einzelne Tätigkeiten zu beschränken, die der Wähler selbst nicht ausführen kann (z. B. Vorlesen, Kennzeichnen des Stimmzettels entsprechend einer eigenen Willensäußerung (Wahlentscheidung) des Wählers, Einwerfen des Stimmzettels, allgemeine Erläuterungen zu den Modalitäten der Stimmabgabe). Nur wenn es notwendig ist, kann die Hilfsperson zusammen mit dem Wähler die Wahlkabine betreten.

Die Hilfsperson darf den Wähler in seiner Wahlentscheidung **nicht beeinflussen** und muss geheim halten, was sie bei der Hilfsleistung erfahren hat.

Ein **blinder oder sehbehinderter Wähler** kann sich zur Kennzeichnung des Stimmzettels auch einer von ihm mitgebrachten **Stimmzettelschablone** bedienen (§ 57 Abs. 4 BWO). Diese Stimmzettelschablonen werden von den Blindenverbänden nach dem amtlichen Stimmzettelmuster hergestellt und an interessierte Wahlberechtigte verteilt. Eine Überprüfung durch den Wahlvorstand ist nicht vorgesehen. Ein Mitglied des Wahlvorstands hat dem blinden oder sehbehinderten Wähler auf Wunsch den Inhalt des Stimmzettels vorzulesen und/oder Hilfestellung zu leisten bei der korrekten Anbringung der Schablone auf dem Stimmzettel.

1.4.5 Stimmabgabe von Wählern, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind

a) Prüfung des Wahlrechts

Nachdem der Wähler seinen Stimmzettel ordnungsgemäß gekennzeichnet und gefaltet hat, verlässt er die Wahlkabine oder die Schutzvorrichtung und tritt an den Tisch des Wahlvorstands. Der Wähler legt dem Wahlvorstand seine Wahlbenachrichtigung vor. Auf Verlangen hat er diese abzugeben und sich über seine Person auszuweisen. Dies kann durch Personalausweis, durch Reisepass oder ein sonstiges amtliches Dokument mit Lichtbild (z. B. Führerschein, Studentenausweis) erfolgen. Wenn der Wähler von sich aus bereits einen Ausweis vorzeigt, soll dieser auch mit der Wahlbenachrichtigung bzw. den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen werden. Falls ein verlangtes Ausweisdokument nicht vorgelegt werden kann, die Wahlbenachrichtigung aber vorliegt und ansonsten keine grundlegenden Zweifel an der Identität des Wählers bestehen, kann der Wahlvorstand hinsichtlich der Zulassung des Wählers auch die Angabe des Geburtsdatums genügen lassen. Alleine wegen eines vergessenen Ausweispapiers darf ein Wähler nicht zurückgewiesen werden. Falls die Wahlbenachrichtigung nicht vorgelegt werden kann, weil sie der Wähler vergessen oder verloren hat, darf er deswegen von der Stimmabgabe ebenfalls nicht zurückgewiesen werden, wenn er einem Mitglied des Wahlvorstands persönlich bekannt ist oder sich sonst in genügender Weise (s. o.) ausweisen kann. (§ 56 Abs. 3 BWO).

Der Schriftführer hat zu prüfen, ob der Wähler im Wählerverzeichnis eingetragen ist und ob dieser von seinem Wahlrecht noch keinen Gebrauch gemacht hat, d. h. im Wählerverzeichnis muss für die betreffende Person eine leere Spalte für den Stimmabgabevermerk vorhanden sein.

Ist in dieser Spalte ein Vermerk "W" oder "Wahlschein" angebracht, darf der Wähler **ausschließlich** gegen Abgabe dieses Wahlscheins wählen (siehe Nr. 1.4.6).

Bei der Feststellung der Wahlberechtigung haben die Mitglieder des Wahlvorstands darauf zu achten, dass Angaben zur Person des Wählers von sonstigen im Wahlraum Anwesenden nicht zur Kenntnis genommen werden können (§ 56 Abs. 4 Satz 4 BWO).

b) Beanstandung des Wahlrechts, Zurückweisung eines Wählers

Glaubt der Wahlvorsteher, das Wahlrecht einer im Wählerverzeichnis eingetragenen Person beanstanden zu müssen, oder werden sonst aus der Mitte des Wahlvorstands Bedenken gegen die Zulassung eines Wählers zur Stimmabgabe erhoben, beschließt der Wahlvorstand über die Zulassung oder Zurückweisung. Über den Beschluss ist eine Niederschrift zu fertigen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen (§ 56 Abs. 7 BWO, 2.9 der Wahlniederschrift).

Der Wahlvorstand hat einen Wähler nach § 56 Abs. 6 Satz 1 BWO zurückzuweisen, der

- nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen ist und auch keinen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein besitzt, selbst wenn er eine Wahlbenachrichtigung vorweisen kann. Der Wähler ist bei der Zurückweisung darauf hinzuweisen, dass er bei der Gemeinde bis 15.00 Uhr einen Wahlschein beantragen kann, wenn er glaubt, wahlberechtigt zu sein (§ 56 Abs. 6 Satz 2, § 27 Abs. 4 Satz 2 i. V. m. § 25 Abs. 2 Nr. 1 BWO). Daneben besteht bei offensichtlichen Unrichtigkeiten und Unvollständigkeiten auch die Möglichkeit der Berichtigung des Wählerverzeichnisses durch die Gemeinde (vgl. nachfolgenden Buchst. c),
- sich auf Verlangen des Wahlvorstands nicht ausweisen kann oder die zur Feststellung der Identität erforderlichen Mitwirkungshandlungen (beim Abgleich von Gesicht und Ausweispapier) verweigert,
- keinen Wahlschein vorlegt, obwohl sich im Wählerverzeichnis ein Wahlscheinvermerk "Wahlschein" oder "W"
 gemäß § 30 BWO befindet, es sei denn, es wird durch Rückfrage bei der Gemeinde festgestellt, dass ihm doch
 kein Wahlschein erteilt wurde (kein Eintrag im Wahlscheinverzeichnis),

- bereits einen Stimmabgabevermerk im Wählerverzeichnis hat, es sei denn, er weist nach, dass er noch nicht gewählt hat.
- seinen Stimmzettel außerhalb der Wahlkabine oder der Schutzvorrichtung gekennzeichnet oder gefaltet hat,
- seinen Stimmzettel so gefaltet hat, dass seine Stimmabgabe erkennbar ist, oder ihn mit einem äußerlich sichtbaren, das Wahlgeheimnis offensichtlich gefährdenden Kennzeichen versehen hat,
- für den Wahlvorstand erkennbar in der Wahlkabine fotografiert oder gefilmt hat, oder
- mehrere oder einen nicht amtlich hergestellten Stimmzettel abgeben oder mit dem Stimmzettel einen weiteren Gegenstand in die Wahlurne werfen will.

Die Aufzählung der Zurückweisungsgründe ist abschließend. Aus anderen als den genannten Gründen darf ein Wähler nicht zurückgewiesen werden.

In den unter den letzten vier Spiegelstrichen genannten Fällen (§ 56 Abs. 6 Nrn. 4 bis 6 BWO) ist dem Wähler auf Verlangen ein **neuer Stimmzettel** auszuhändigen, nachdem er den alten Stimmzettel im Beisein eines Mitglieds des Wahlvorstands unter Beachtung des Wahlgeheimnisses vernichtet hat (§ 56 Abs. 8 BWO); mit dem neuen Stimmzettel kann er sich erneut in die Wahlkabine begeben, um zu wählen.

c) Berichtigung des Wählerverzeichnisses

Ist dem Wahlvorstand bekannt oder behauptet der Wähler, dass das Wählerverzeichnis offensichtlich unrichtig oder unvollständig ist, kann das Wählerverzeichnis durch die Gemeinde oder auf Veranlassung der Gemeinde durch den Wahlvorsteher berichtigt werden (§ 23 Abs. 2, 4 BWO). Der Wahlvorsteher hat hierzu in jedem Fall Verbindung mit der Gemeinde aufzunehmen und von ihr die Bestätigung über die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit (ggf. telefonisch) einzuholen. Der Wähler ist dann vom Schriftführer in das Wählerverzeichnis nachzutragen und zur Stimmabgabe zuzulassen bzw. aus dem Wählerverzeichnis zu streichen und von der Stimmabgabe gemäß § 56 Abs. 6 Satz 1 Nr. 1 BWO zurückzuweisen. Korrekturen des Wählerverzeichnisses sind in der Spalte "Bemerkungen" zu erläutern und vom Wahlvorsteher zu unterschreiben (§ 23 Abs. 3 BWO). Die Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses ist zu berichtigen. Die Berichtigung ist vom Wahlvorsteher zu unterschreiben.

Handelt es sich nur um **Fehler, die das Wahlrecht offensichtlich nicht beeinflussen** (z. B. falsche Schreibweise von Namen, falsche Adressenangaben, verschriebene Geburtsdaten, zwischenzeitliche Änderung des Namens), muss das Wählerverzeichnis nicht berichtigt werden, aber es ist ein entsprechender Vermerk in der Bemerkungsspalte anzubringen.

d) Stimmzetteleinwurf und Vermerk der Stimmabgabe

Sobald der Schriftführer den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis gefunden hat, die Wahlberechtigung festgestellt ist und kein Anlass zur Zurückweisung des Wählers besteht, gibt der Wahlvorsteher die Wahlume frei. Der Wähler legt den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. **Der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe im Wählerverzeichnis**. Diese Vermerke, aber auch sonstige Vermerke im Wählerverzeichnis, sind mit **dokumentenechtem Stift** im Wählerverzeichnis anzubringen (§ 56 Abs. 4 BWO).

Ist ein Stimmabgabevermerk falsch angebracht worden, ist er zu streichen und die Streichung in der Bemerkungsspalte zu erläutern.

1.4.6 Stimmabgabe mit Wahlschein

a) Prüfung des Wahlscheins, Zulassung oder Zurückweisung

Bei der Prüfung der Gültigkeit des Wahlscheins ist insbesondere auf Folgendes zu achten (§ 59 BWO):

- Der Wahlscheininhaber muss mit dem auf dem Wahlschein vermerkten Wahlberechtigten identisch sein.
- Ein Wähler mit Wahlschein hat sich deshalb vor der Stimmabgabe über seine Person auszuweisen, sofern er nicht einem Mitglied des Wahlvorstands persönlich bekannt ist.
- Der Wahlschein darf nicht nachträglich für ungültig erklärt worden sein.

Der Wahlvorsteher ist ggf. hierüber von seiner Gemeinde oder vom Kreiswahlleiter unterrichtet worden (§ 28 Abs. 8 Satz 3 BWO, 2.6 der Wahlniederschrift).

- Es muss ein für den zutreffenden Wahlkreis gültiger Wahlschein vorliegen.

Wahlscheininhaber können ihre Stimme nur in einem (beliebigen) Wahlbezirk des zum Wahlbezirk gehörigen Wahlkreises abgeben; der Wahlkreis mit Wahlkreis-Nr. ist auf dem Wahlschein vermerkt. Ist der Wahlschein für einen anderen Wahlkreis ausgestellt, darf der Wahlberechtigte in diesem Wahlbezirk keinesfalls wählen; er ist darauf hinzuweisen, dass er seine Stimme nur in einem beliebigen Wahllokal des auf dem Wahlschein vermerkten Wahlkreises oder durch Briefwahl (sofern er noch über die dazu notwendigen Unterlagen verfügt) abgeben kann. Der Wahlschein ist dem Wahlberechtigten in diesen Fällen deshalb zu belassen.

- Es muss ein amtlicher, von einer Gemeinde des betreffenden Wahlkreises ausgestellter (Original-)Wahlschein vorliegen.

Kopien, selbst wenn sie beglaubigt wären, oder Fax-Ausdrucke sind nicht gültig (vgl. § 54 Abs. 2 BWG).

Ein Muster des ausgefüllten Wahlscheins seiner Gemeinde wurde dem Wahlvorsteher ausgehändigt. Die Wahlschein der anderen Gemeinden des Wahlkreises können sich in ihrer Gestaltung unterscheiden. Der Wahlschein muss grundsätzlich von einem Bediensteten der jeweiligen Gemeinde eigenhändig unterschrieben und mit dem Dienstsiegel der Gemeinde bzw. Verwaltungsgemeinschaft versehen sein. Das Dienstsiegel kann auch eingedruckt sein. Die eigenhändige Unterschrift des Bediensteten kann entfallen, wenn der Wahlschein per EDV erstellt wurde. Stattdessen ist i. d. R. der Name des Bediensteten eingedruckt. Ist dies nicht der Fall, muss die Unterschriftenzeile durch einen Strich "blockiert" sein.

Die Versicherung an Eides statt zur **Briefwahl** (unterer Teil des Wahlscheins) muss vom Wahlscheinwähler **nicht** ausgefüllt und unterschrieben werden. Hat er dies dennoch getan, ist dies unschädlich.

Bestehen sonst Zweifel über die Gültigkeit des Wahlscheins oder über den rechtmäßigen Besitz oder über das Wahlrecht des Inhabers, muss der Wahlvorstand zur Klärung des Sachverhalts Verbindung mit der Gemeinde aufnehmen.

Liegt nach entsprechender Prüfung **kein gültiger** Wahlschein vor, ist der Wahlscheininhaber von der Stimmabgabe durch **Beschluss** des Wahlvorstands **zurückzuweisen**.

Über den Beschluss über die Zulassung oder Zurückweisung ist unter Angabe des Abstimmungsverhältnisses eine **Niederschrift** aufzunehmen und der Wahlniederschrift als Anlage beizufügen (vgl. 2.9 der Wahlniederschrift); der **Wahlschein** ist **einzubehalten** (§ 59 Satz 5 BWO). Ein für einen anderen Wahlkreis gültiger Wahlschein oder ein bereits ausgefüllter Stimmzettel ist dem Inhaber zu belassen.

Zur Abgabe von Wahlbriefen mit ausgefüllten Briefwahlunterlagen siehe nachfolgenden Buchst. d.

b) Stimmabgabe, Einbehaltung des Wahlscheins

Bestehen keine Bedenken gegen die Stimmabgabe des Wahlscheininhabers, hat dieser vor dem Einwerfen des Stimmzettels in die Wahlurne dem Wahlvorstand den Wahlschein zu übergeben; der Wahlschein wird vom Schriftführer bis zum Schluss der Wahl verwahrt. Die **abgegebenen** Wahlscheine sind streng getrennt von den Wahlscheinen zu verwahren, die von **beschlussmäßig** zurückgewiesenen bzw. zugelassenen Wählern einbehalten wurden (vgl. vorstehenden Buchst. a). **Ein Stimmabgabevermerk** (im Wählerverzeichnis oder auf dem Wahlschein) **entfällt**; die Zahl der Wahlscheinwähler wird später anhand der eingenommenen Wahlscheine erfasst (siehe Nr. 2.2.2 Buchst. c).

Im Übrigen gelten zur Stimmabgabe die Ausführungen unter vorstehenden Nrn. 1.4.3 bis 1.4.5.

c) Stimmabgabe mit Wahlschein im eigenen Wahlbezirk

Erscheint ein Wahlscheininhaber zur Stimmabgabe in seinem Wahlbezirk (in dem er im Wählerverzeichnis eingetragen ist), hat er auch in diesem Fall seinen Wahlschein vorzulegen und sich auszuweisen. Die Stimmabgabe darf im Wählerverzeichnis nicht vermerkt werden; als Nachweis der Stimmabgabe dient auch in diesem Fall der einzubehaltende Wahlschein.

Der Wahlscheininhaber ist im Wählerverzeichnis durch den Vermerk "Wahlschein" oder "W" gesperrt. Die Stimmabgabe **ohne den Wahlschein** nur aufgrund des Eintrags im Wählerverzeichnis ist keinesfalls möglich. Behauptet ein Wähler, dass der Wahlschein verloren gegangen oder nicht zugegangen ist, ist er darauf hinzuweisen, dass eine Stimmabgabe nicht zulässig ist, da verlorene Wahlscheine ausnahmslos **nicht ersetzt** werden sowie eine Neuerteilung bei Nichtzugang nur bis Samstag, 12 Uhr möglich gewesen wäre (§ 28 Abs. 10 BWO).

d) Keine Entgegennahme von Wahlbriefen durch den Wahlvorstand

Wahlbriefe mit den ausgefüllten Briefwahlunterlagen (im roten Wahlbriefumschlag) darf der Wahlvorstand nicht entgegennehmen. Die betreffende Person ist darauf hinzuweisen, dass sie

- entweder den Wahlbrief bei der auf dem Umschlag genannten Anschrift der Gemeinde (Verwaltungsgemeinschaft) selbst abgeben kann,
- oder, wenn der Wahlschein für den selben Wahlkreis gültig ist, gegen Abgabe des Wahlscheins und gegen Aushändigung eines neuen Stimmzettels im Wahlraum persönlich wählen kann (den bereits mit den Briefwahlunterlagen erhaltenen und ggf. schon ausgefüllten Stimmzettel muss der Wähler im Beisein des Wahlvorstands unter Wahrung des Wahlgeheimnisses unbrauchbar machen).

1.4.7 Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken

Zur Stimmabgabe in Sonderwahlbezirken (§ 13 BWO) wird jeder in der Einrichtung anwesende Wahlberechtigte zugelassen, der einen für den Wahlkreis gültigen Wahlschein hat. Neben dem Personal und den Insassen können unter dieser Voraussetzung also auch zufällig anwesende Besucher hier wählen.

Es bestehen u. a. folgende Besonderheiten (§ 61 BWO):

- a) Für den Sonderwahlbezirk gibt es kein Wählerverzeichnis; es wird nur mit Wahlschein gewählt (siehe hierzu die Ausführungen unter Nr. 1.4.6).
- b) Für die Stimmabgabe in Krankenhäusern oder Pflegeeinrichtungen kann innerhalb des Sonderstimmbezirks ein beweglicher Wahlvorstand gebildet werden, der sich in die Krankenzimmer und an die Krankenbetten begibt

(§ 61 Abs. 6 bis 8 BWO; 2.8 und 2.7 der Wahlniederschrift).

c) Auch wenn die Wahlzeit im Sonderwahlbezirk vor der allgemeinen Wahlzeit endet (vgl. § 61 Abs. 4 BWO), darf mit der Ermittlung des Wahlergebnisses (Öffnen der Wahlurnen usw.) erst ab 18.00 Uhr begonnen werden (§ 61 Abs. 9 BWO).

Im Übrigen gelten die allgemeinen Bestimmungen.

1.4.8 Stimmabgabe in kleineren Krankenhäusern, kleineren Alten- oder Pflegeheimen und Klöstern - beweglicher Wahlvorstand -

Die Stimmabgabe vor einem beweglichen Wahlvorstand erfolgt nach §§ 8, 62 bis 64 BWO und 2.7 der Wahlniederschrift.

1.4.9 Schluss der Wahlhandlung (§ 60 BWO)

Soweit sich während der Wahlhandlung besondere Vorfälle ereignen, sind diese unter 2.9 der Wahlniederschrift, die eine beispielhafte Aufzählung beinhaltet, zu vermerken. Die Beispiele sind nicht abschließend; auch über weitere besondere Vorkommnisse, wie z.B. kurzfristige Unterbrechungen der Wahlhandlung oder fehlende Wahlunterlagen (Stimmzettel, Stifte, sonstige Wahlunterlagen etc.) sind gesonderte Niederschriften anzufertigen, die Vorkommnisse näher zu erläutern, ggfs. gefasste Beschlüsse aufzuführen sowie die Gemeinde darüber umgehend zu informieren.

Wegen möglicher Störungen der Ruhe und Ordnung im Wahlraum durch Wahlbeobachter siehe auch Nr. 2.1.

Längere Warteschlangen mit Wartezeiten von mehr als 20 Minuten sind möglichst zu vermeiden. Abhilfe kann u.U. durch die Einrichtung zusätzlicher Wahlkabinen geschaffen werden (siehe auch Nr. 1.2.1 Buchst. b)). Die Gemeinde ist beim Auftreten längerer Warteschlangen ggfs. umgehend zu kontaktieren.

Ist am Nachmittag aufgrund einer sich abzeichnenden niedrigen Wahlbeteiligung zu erwarten, dass weniger als 30 (neu) Wähler ihre Stimme abgeben werden, verständigt der Wahlvorsteher die Gemeinde, die die organisatorischen Vorbereitungsmaßnahmen für eine evtl. notwendige Anordnung des Kreiswahlleiters nach § 68 Abs. 2 Satz 1 BWO, wie insbesondere die Auswahl eines geeigneten Wahlvorstands zur Aufnahme der Wahlunterlagen des abgebenden Wahlvorstands, einleitet. Der Kreiswahlleiter ist von der Gemeinde über die Mitteilung des Wahlvorstehers (3.2 d)) der Niederschrift) zu unterrichten. Kreisangehörige Gemeinden informieren gleichzeitig das für sie zuständige Landratsamt, das vom Kreiswahlleiter in die Entscheidung über die Anordnung eingebunden wird.

Der Wahlvorstand, der vom Kreiswahlleiter zur Aufnahme der Wahlunterlagen vorgesehen ist, ist von der Gemeinde unverzüglich (bereits am Nachmittag) darüber zu informieren, dass voraussichtlich die Wahlunterlagen von einem abgebenden Wahlvorstand aufgenommen werden müssen. Dabei ist der "aufnehmende" Wahlvorstand auch darüber zu informieren, dass er mit der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nach Abschnitt 3 der Wahlniederschrift erst nach erfolgter Entscheidung über die Notwendigkeit einer Anordnung des Kreiswahlleiters und nach Übernahme der Wahlunterlagen des abgebenden Wahlvorstands beginnen darf.

Nach Ende der Wahlzeit um 18 Uhr vergewissert sich der Kreiswahlleiter beim betroffenen Wahlvorstand, ob tatsächlich weniger als 30 Wähler ihre Stimme abgegeben haben und deshalb eine Anordnung nach § 68 Abs. 2 Satz 1 BWO auszusprechen ist. Der zur Aufnahme der Wahlunterlagen vorgesehene Wahlvorstand ist über die Entscheidung des Kreiswahlleiters so schnell wie möglich zu unterrichten.

Der Kreiswahlleiter informiert die betroffene Gemeinde und ggf. das Landratsamt über die Anordnung nachrichtlich.

Die Abgabe/Aufnahme der Wahlunterlagen erfolgt nach 3.2 d) der Wahlniederschrift.

Zur Gewährleistung der Öffentlichkeit der Wahl wird am Wahlraum des abgebenden Wahlvorstands ein Hinweis angebracht, wo die gemeinsame Ergebnisermittlung stattfindet. Der Transport der Wahlunterlagen wird vom Kreiswahleiter unter Einbindung des Landratsamts und der Gemeinde veranlasst. Durch die Anwesenheit des Wahlvorstehers und des Schriftführers und eines weiteren Mitglieds des Wahlvorstands beim Transport wird das Schutzniveau der Wahlhandlung bei der Ergebnisermittlung (§§ 69-73 BWO) aufrechterhalten. Zur Wahrung der Öffentlichkeit der Wahl während des Transports sind soweit möglich weitere zur Wahrnehmung des Jedermanns-Rechts auf Wahlbeobachtung im Wahlraum anwesende Personen gemäß und in den Grenzen des § 54 BWO hinzuzuziehen.

1.4.10 Schluss der Wahlhandlung

Das Ende der Wahlzeit um 18.00 Uhr wird vom Wahlvorsteher bekannt gegeben (§ 60 BWO). Von da ab dürfen nur noch die Wähler zugelassen werden, die sich im Wahlraum befinden. Ggf. sind Personen, die unmittelbar vor Ablauf der Wahlzeit außerhalb des Wahlraums auf eine freie Wahlkabine warten, von einem Mitglied des Wahlvorstands in den Wahlraum zu bitten. Anschließend ist der Zutritt zum Wahlraum so lange zu sperren, bis die darin anwesenden Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Dabei ist die Eingangstüre für Beobachter offen zu halten, da der Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl auf jeden Fall zu beachten ist (§ 54 BWO). Sodann erklärt der Wahlvorsteher die Wahlhandlung für geschlossen.

Der Wahlvorsteher ordnet sogleich die sofortige Entfernung und Verpackung aller nicht benutzten Stimmzettel durch einen Beisitzer oder eine Hilfsperson an; das Paket ist mit der Aufschrift "Unbenutzte Stimmzettel" zu versehen.

2. Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses

2.1 Allgemeines

Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Stimmabgabe ohne Unterbrechung ausschließlich im Wahlraum festzustellen (§ 67 BWO). Ist eine Unterbrechung wegen höherer Gewalt unvermeidlich, sind die Unterlagen mit den Stimmzetteln in Gegenwart des Wahlvorstands zu verpacken, zu versiegeln und bis zur Wiederaufnahme der Arbeiten unter sicherem Verschluss zu verwahren. Die Zeit der Fortsetzung ist bekannt zu geben.

Die gesamte Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses sind wie die Wahlhandlung öffentlich. Anwesende Personen (z. B. "Wahlbeobachter") sind berechtigt, die Ergebnisermittlung des Wahlvorstands zu verfolgen, sofern sie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses nicht behindern oder stören. Dabei können auch Strichlisten oder Notizen über mögliche Unregelmäßigkeiten geführt werden. Vom Grundsatz der Öffentlichkeit der Wahl ist aber insbesondere Folgendes nicht gedeckt:

- Eingriff in die Entscheidungen des Wahlvorstands
- Einsicht in das Wählerverzeichnis
- Abfrage von personenbezogenen Daten oder Auskünfte, wer gewählt oder nicht gewählt hat
- Gefährdung des Wahlgeheimnisses (z. B. durch Anfassen von Wahlunterlagen oder Stimmzetteln)
- Forderung einer Nachzählung.

Bei der Aufnahme von Wahlunterlagen eines anderen Wahlvorstands im Fall einer Anordnung des Kreiswahlleiters nach § 68 Abs. 2 Satz 1 BWO (weniger als 30 Wähler) ist nach 3.2 d) der Wahlniederschrift zu verfahren (siehe auch Nr. 1.4.9). Hervorzuheben ist insbesondere die Entgegennahme der aufgeführten Gegenstände und Unterlagen sowie die Vermengung des Inalts der Wahlurne des abgebenden Wahlvorstands mit dem Inhalt der Wahlurne des aufnehmenden Wahlvorstands.

Mit dem Auszählen einer ggf. gleichzeitig mit der Bundestagswahl durchgeführten Wahl oder Abstimmung auf kommunaler Ebene (z. B. Bürgermeister- oder Landratswahl, Bürgerentscheid, Bürgerbefragung) darf erst nach vollständiger Feststellung des Ergebnisses der Bundestagswahl begonnen werden.

2.2 Entleeren der Wahlurne, Zählen der Wähler (§ 68 BWO)

2.2.1 Entleeren der Wahlurne

Der Wahlvorsteher öffnet die Wahlurne. Wurde ein beweglicher Wahlvorstand gebildet, ist der Inhalt der von ihm verwendeten, bis jetzt ungeöffneten Urne(n) mit dem Inhalt der allgemeinen Wahlurne zu vermengen; der Vorgang wird in der Wahlniederschrift unter 3.2 e) festgehalten (§ 62 Abs. 3 Satz 5 + 6 BWO). Anschließend entnimmt er daraus die Stimmzettel und überzeugt sich, dass die Wahlurne leer ist.

2.2.2 Zählen der Stimmzettel, der Stimmabgabevermerke und der Wahlscheine

Der Wahlvorstand teilt sich zur schnelleren Ermittlung der Zahl der Wähler in die drei Arbeitsgruppen A, B und C; sie zählen gleichzeitig:

- a) Arbeitsgruppe A: alle abgegebenen, entfalteten Stimmzettel (= Wähler) durch die Beisitzer. Die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmzettel ist vom Schriftführer in der Wahlniederschrift bei 3.2 a und 4 unter Kennbuchstabe B einzutragen;
- b) Arbeitsgruppe B: die Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis durch den Schriftführer. Diese Zahl ist vom Schriftführer in der Wahlniederschrift bei 3.2 b einzutragen;
- c) Arbeitsgruppe C: die eingenommenen Wahlscheine durch den Wahlvorsteher; diese Zahl ist vom Schriftführer in der Wahlniederschrift bei 3.2 c und 4 unter Kennbuchstabe B 1 einzutragen. Wahlscheine zurückgewiesener Wähler dürfen nicht mitgezählt werden.

Kontrolle: Die Zahl der abgegebenen Stimmzettel (Buchst. a) muss mit der Summe der Stimmabgabevermerke im Wählerverzeichnis (Buchst. b) und der Wahlscheine (Buchst. c) übereinstimmen. Eine sich auch nach wiederholter Zählung ergebende Abweichung dieser beiden Zahlen ist in der Wahlniederschrift bei 3.2 c zu vermerken und, soweit möglich, zu erläutern.

2.2.3 Zahl der Wahlberechtigten

Der Schriftführer überträgt aus der (ggf. berichtigten) Abschlussbeurkundung des Wählerverzeichnisses die Zahl der Wahlberechtigten in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift unter Kennbuchstaben A 1, A 2 und A 1 + A 2.

2.3 Zählen der Stimmen

2.3.1 Stapelbildung

Erst nach dem Zählen der Wähler (siehe Nr. 2.2.2) bilden **mehrere** vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer unter seiner Aufsicht folgende Stimmzettelstapel (§ 69 Abs. 1 BWO), die sie unter Aufsicht behalten:

- a) je einen eigenen Stapel für jede Landesliste mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei abgegeben worden sind (siehe Nr. 2.3.2 Buchst. a. Zwischensumme I):
- b) einen Stapel mit den Stimmzetteln, auf denen die Erst- und die Zweitstimme zweifelsfrei gültig für einen Bewerber und eine Landesliste verschiedener Parteien abgegeben worden sind, oder auf denen nur die Erst- oder nur die Zweitstimme jeweils zweifelsfrei gültig und die andere Stimme nicht abgegeben worden ist (siehe Nr. 2.3.3, Zwischensumme II);
- c) einen Stapel mit den (eindeutig) ungekennzeichneten Stimmzetteln. Ausschließlich diese eindeutig ungekennzeichneten Stimmzettel sind gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 2 BWG ungültig, ohne dass ein Beschluss gefasst werden müsste. (siehe Nr. 2.3.2 Buchst. b, Zwischensumme I);
- d) einen Stapel mit allen übrigen Stimmzetteln, über die später vom Wahlvorstand Beschluss zu fassen war, (siehe Nr. 2.3.4, Zwischensumme III).

Dieser Stapel wird von einem vom Wahlvorsteher dazu bestimmten Beisitzer in Verwahrung genommen.

Der Wahlvorstand hat also bei der **Sortierung** der Stimmzettel zunächst nur zu unterscheiden zwischen Stimmzetteln mit **(eindeutig) gültigen** Stimmabgaben **(Stapel a und b) und (eindeutig) ungekennzeichneten** Stimmzetteln **(Stapel c)**. Eindeutig gültig sind ausschließlich solche Stimmabgaben zu werten, bei denen keine Abweichungen oder Besonderheiten zu erkennen sind. In Zweifelsfällen sind diese Stimmzettel dem Stapel der übrigen zuzuführen, da ansonsten eine spätere Kontrolle durch die Gemeinde, den Kreiswahlleiter oder den Landeswahlleiter nicht mehr möglich ist.

Der Stapel der ürbigen Stimmzettel enthält alle Stimmzettel über die der Wahlvorstand Beschluss zu fassen hat (Stapel d). Zu den Stimmzetteln zählen somit auch diejenigen, die aus der Sicht des Wahlvorstands "eindeutig" ungültig sind. Die Einordnung eines Stimmzettels als ungültig ist (mit Ausnahme der ungekennzeichneten Stimmzettel) ausschließlich nach erfolgter Behandlung und Beschlussfassung durch den Wahlvorstand (siehe Nr. 2.3.4) möglich.

2.3.2 Zwischensumme I

§ 69 Abs. 2 bis 4 BWO; 3.4.2 der Wahlniederschrift

a) Prüfung der Stimmzettel mit gültigen Stimmen

Die Beisitzer, die die nach Nr. 2.3.1 Buchst. a geordneten Stimmzettel unter ihrer Aufsicht haben, übergeben die einzelnen Stapel in der Reihenfolge der Landeslisten auf dem Stimmzettel nacheinander zu einem Teil dem Wahlvorsteher, zum anderen Teil seinem Stellvertreter. Diese prüfen, ob auf den Stimmzetteln eines jeden Stapels die Kennzeichnung der Erst- und Zweitstimme für den Bewerber und die Landesliste derselben Partei erfolgte und sagen zu jedem Stapel gesondert laut an, für jeweils welchen Bewerber und welche Landesliste er Stimmen (Erst- und Zweitstimme) enthält. Gibt ein Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder seinem Stellvertreter Anlass zu Bedenken, fügen sie den Stimmzettel dem ausgesonderten Stapel "übrige Stimmzettel" (siehe Nr. 2.3.1 Buchst. d) bei.

b) Prüfung der ungekennzeichneten Stimmzettel

Anschließend übergibt der hierfür bestimmte Beisitzer dem Wahlvorsteher den Stapel mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln (siehe Nr. 2.3.1 Buchst. c). Der Wahlvorsteher prüft jeden Stimmzettel, ob er eindeutig ungekennzeichnet ist. Er sagt dann an, dass beide Stimmen (Erst- und Zweitstimme) ungültig sind. Über diese eindeutig ungekennzeichneten Stimmzettel ist kein Beschluss des Wahlvorstands herbeizuführen.

Gibt ein ungekennzeichneter Stimmzettel dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken, fügt er den Stimmzettel dem ausgesonderten Stapel "übrige Stimmzettel" (siehe Nr. 2.3.1 Buchst. d) bei.

c) Zählung

Danach zählen jeweils zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander je einen der zu Nr. 2.3.1 Buchst. a und c gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Bewerber und die einzelnen Landeslisten abgegebenen Stimmen, also die gültigen Erst- und Zweitstimmen, sowie die Zahl der ungültigen (weil nicht gekennzeichneten) Erst- und Zweitstimmen.

- Die gültigen Erst- und Zweitstimmen, die für die Bewerber und die Landesliste derselben Partei jeweils gleich sein müssen, werden vom Schriftführer als Zwischensumme I (ZS I) unter Abschnitt 4 in die Wahlniederschrift eingetragen, und zwar sowohl unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) bei Kennbuchstabe D 1, D 2, D 3 usw., als auch unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) bei Kennbuchstabe F 1, F 2, F 3 usw.

 Die ungültigen Erststimmen sind als Zwischensumme I (ZS I) unter Abschnitt 4 in die Wahlniederschrift bei Kennbuchstabe G einzutragen, die ungültigen Zweitstimmen, deren Zahl mit der Zahl der ungültigen Erststimmen übereinstimmen muss, unter Kennbuchstabe E.

Stimmen die **Zählungen** der beiden Beisitzer für die einzelnen Stapel **nicht überein**, haben sie den betreffenden Zählvorgang erneut nacheinander (bis zur Übereinstimmung) zu **wiederholen** (vgl. 3.4.4 der Wahlniederschrift).

d) Hinweis

Auf den Stimmzetteln dürfen weder Bemerkungen noch Hinweise für die Auswertung angebracht werden (Ausnahme hinsichtlich der bedenklichen Stimmzettel siehe Nr. 2.3.4).

2.3.3 Zwischensumme II

§ 69 Abs. 5 BWO; 3.4.3 der Wahlniederschrift

a) Ordnen und Zählen nach Zweitstimmen

Nach Ermittlung der Zwischensumme I übergibt der Beisitzer den nach Nr. 2.3.1 Buchst. b gebildeten Stapel dem Wahlvorsteher. Dieser legt die Stimmzettel zunächst

- getrennt nach abgegebenen Zweitstimmen für die einzelnen Landeslisten, bildet also für jede Landesliste einen gesonderten Stapel.
- Aus den Stimmzetteln, auf denen nur eine Erststimme und keine Zweitstimme abgegebenen worden ist, wird ein eigener Stapel gebildet.
- Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken geben, fügt er dem Stapel nach Nr. 2.3.1 Buchst. d "übrige Stimmzettel" bei.

Während der Bildung der einzelnen Stapel liest der Wahlvorsteher bei jedem Stimmzettel laut vor, für welche Landesliste die Zweitstimme abgegeben worden ist; bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Erststimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die nicht abgegebene (nicht gekennzeichnete) Zweitstimme ungültig ist; ein Beschluss hierfür ist nicht notwendig.

Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher nach vorstehendem Absatz gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Landeslisten gültig abgegebenen Stimmen (Zweitstimmen) sowie die Zahl der ungültigen, weil nicht gekennzeichneten Zweitstimmen.

Die gültigen Zweitstimmen werden vom Schriftführer als Zwischensumme II (ZS II) unter Abschnitt 4 in die Wahlniederschrift eingetragen, und zwar bei Kennbuchstabe F 1, F 2, F 3 usw., die ungültigen Zweitstimmen bei Kennbuchstabe E. Es ist besonders darauf zu achten, dass die ermittelten Stimmenzahlen in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift nur unter dem Ergebnis der Wahl nach Landeslisten (Zweitstimmen) erscheinen dürfen.

b) Ordnen und Zählen nach Erststimmen

Anschließend **ordnet** der Wahlvorsteher die Stimmzettel aus dem Stapel nach Nr. 2.3.1 **Buchst. b** nochmals **neu**, und zwar nunmehr nach den für die einzelnen **Bewerber** abgegebenen **Erststimmen**.

- Der Wahlvorsteher legt die Stimmzettel getrennt nach abgegebenen Erststimmen für die einzelnen Bewerber, bildet also für jeden Bewerber einen gesonderten Stapel.
- Aus den Stimmzetteln, auf denen nur eine Zweitstimme und keine Erststimme abgegeben worden ist, wird ein eigener Stapel gebildet.
- Stimmzettel, die dem Wahlvorsteher Anlass zu Bedenken geben, fügt er dem Stapel nach Nr. 2.3.1 Buchst. d "übrige Stimmzettel" bei.

Während der Bildung der einzelnen Stapel liest der Wahlvorsteher bei jedem Stimmzettel laut vor, für welchen Bewerber die Erststimme abgegeben worden ist; bei den Stimmzetteln, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden ist, sagt er an, dass die nicht abgegebene (nicht gekennzeichnete) Erststimme ungültig ist; ein Beschluss hierfür ist nicht notwendig.

Danach zählen je zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer nacheinander die vom Wahlvorsteher nach vorstehendem Absatz gebildeten Stapel unter gegenseitiger Kontrolle durch und ermitteln so die Zahl der für die einzelnen Bewerber gültig abgegebenen Erststimmen sowie die Zahl der ungültigen, weil nicht gekennzeichneten Erststimmen.

Die gültigen Erststimmen werden vom Schriftführer als Zwischensumme II (ZS II) unter Abschnitt 4 in die Wahlniederschrift eingetragen, und zwar bei Kennbuchstabe D 1, D 2, D 3 usw., die ungültigen Erststimmen bei Kennbuchstabe C. Es ist besonders darauf zu achten, dass die ermittelten Stimmenzahlen in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift nur unter dem Ergebnis der Wahl im Wahlkreis (Erststimmen) erscheinen dürfen.

c) Hinweise

- Stimmen die Zählungen der beiden Beisitzer für die einzelnen Stapel (vgl. vorstehende Buchst. a und b) nicht überein, haben sie den betreffenden Zählvorgang erneut nacheinander (bis zur Übereinstimmung) zu wiederholen (vgl. 3.4.4 der Wahlniederschrift).
- Auf den Stimmzetteln dürfen weder Bemerkungen noch Hinweise für die Auswertung angebracht werden (Ausnahme siehe Nr. 2.3.4).

2.3.4 Zwischensumme III

Sind alle nicht beanstandeten und ungekennzeichneten Stimmzettel verlesen und gezählt, entscheidet der gesamte Wahlvorstand über die Gültigkeit der Stimmen, die auf den übrigen in dem Stapel zu d) ausgesonderten Stimmzetteln abgegeben worden waren (§ 69 Abs. 6 BWO). (vgl. Nr. 2.3.1 Buchst. d).

Ungültig sind nach § 39 BWG Stimmen, wenn der Stimmzettel

- a) nicht amtlich hergestellt ist;
- b) für ein anderen Wahlkreis gültig ist,
- c) den Willen des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt;
 - die Kennzeichnung kann statt eines Kreuzes oder zusätzlich zu einem Kreuz auch auf andere **eindeutige** Weise (z. B. durch Unterstreichen, Einkreisen, Pfeil) erfolgen -
- d) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Auch Stimmzettel, die eindeutig **keine Kennzeichnung** enthalten, sind ungültig, gehören aber in den Stapel zu den ungekennzeichneten Stimmzetteln, die keinen Anlass zu Bedenken gaben und über die deshalb kein Beschluss zu fassen ist (siehe Nr. 2.3.1 Buchst. c).

Im Fall des Buchst. a sind beide Stimmen ungültig.

Im Fall des Buchst. b ist **nur** die **Erststimme** ungültig, **wenn** der Stimmzettel für einen anderen Wahlkreis **desselben Bundeslandes** gültig ist. Handelt es sich um einen Stimmzettel aus einem anderen Bundesland, sind **beide Stimmen** ungültig.

In den Fällen der Buchst. c und d ist **jeweils die Stimme** ungültig, für die sich der Wille des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt bzw. auf die sich der Zusatz oder Vorbehalt bezieht, sofern dieser sich eindeutig nur auf eine Stimme bezieht (andernfalls sind **beide Stimmen** ungültig).

Der Wahlvorstand muss über jeden Stimmzettel bzw. jede Stimmabgabe, die nicht eindeutig zuzuordnen waren und damit bei den übrigen Stimmzetteln landeten, einzeln Beschluss fassen. Dazu zeigt der Wahlvorsteher jeden Stimmzettel gesondert den übrigen Mitgliedern des Wahlvorstands und führt einen Mehrheitsbeschluss über die Gültigkeit oder Ungültigkeit jedes einzelnen dieser Stimmzettel bzw. der einzelnen Stimmabgabe (Erst- oder Zweitstimme oder beide Stimmen) herbei. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Wahlvorstehers (§ 10 Abs. 1 Satz 2 BWG). Der Wahlvorsteher gibt die Entscheidung mündlich bekannt und sagt jeweils bei gültigen Stimmen an, für welchen Bewerber oder für welche Landesliste die Stimme abgegeben worden ist. Er vermerkt auf der Rückseite jedes Stimmzettels, ob beide Stimmen oder nur die Erststimme oder nur die Zweitstimme für gültig oder ungültig erklärt worden ist. Hierbei ist darauf zu achten, dass keine radierbaren Stifte verwendet werden.

Die Stimmzettel, über die der Wahlvorstand beschlossen hat, sind mit fortlaufenden Nummern zu versehen. Der Grund für die Gültigkeit oder Ungültigkeit bzw. das Abstimmungsergebnis muss nicht, sollte aber zur besseren Nachvollziehbarkeit der Entscheidung vermerkt werden. Sonstige Bemerkungen und Hinweise für die Auswertung dürfen auf den Stimmzetteln nicht angebracht werden. Das Anbringen von Beschlussaufklebern auf der Rückseite der Stimmzettel ist zulässig.

Die so ermittelten gültigen und ungültigen Stimmen werden vom Schriftführer als **Zwischensumme III (ZS III)** in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift bei dem jeweiligen Kennbuchstaben eingetragen. Es ist dabei besonders darauf zu achten, ob auf dem Stimmzettel **beide** Stimmen (Erst- und Zweitstimme) gültig bzw. ungültig oder **nur** die Erst- oder **nur** die Zweitstimme gültig bzw. ungültig sind.

2.3.5 Abschluss der Zählung

Abschließend zählt der Schriftführer in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift die Zwischensummen ZS I, ZS II und ZS III in jeder Zeile zusammen und errechnet damit die jeweils ungültigen Erst- und Zweitstimmen sowie die gültigen Erststimmen jeweils für die einzelnen Bewerber und insgesamt, ferner die gültigen Zweitstimmen jeweils für die einzelnen Landeslisten und insgesamt. Zwei vom Wahlvorsteher bestimmte Beisitzer überprüfen diese Zusammenzählung (§ 69 Abs. 7 BWO; 3.4.6. Wahlniederschrift).

Beantragt ein Mitglied des Wahlvorstands vor der Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen, ist diese nach vorstehenden Ausführungen zu wiederholen. Die Gründe für die erneute Zählung sind unter 5.2 der Wahlniederschrift zu vermerken.

Die vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer sammeln (§ 69 Abs. 8 BWO; 3.5 Wahlniederschrift)

a) die Stimmzettel, auf denen die Erst- und die Zweitstimme oder nur die Erststimme abgegeben worden waren,

getrennt nach den Bewerbern, denen die Erststimme zugefallen war (ohne die Stimmzettel nach Buchst. d),

- b) die Stimmzettel, auf denen nur die Zweitstimme abgegeben worden war, getrennt nach den Wahlvorschlägen, denen die Zweitstimmen zugefallen waren (ohne die Stimmzettel nach Buchst. d),
- c) die ungekennzeichneten abgegebenen Stimmzettel,
- d) alle übrigen Stimmzettel,

je für sich und behalten sie unter ihrer Aufsicht.

Die unter Buchst. d bezeichneten Stimmzettel sind als Anlagen unter fortlaufenden Nummern der Wahlniederschrift beizufügen (siehe Nr. 2.6 Buchst. a).

2.4 Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Wahlbezirk

Unmittelbar nach Beendigung des Zählgeschäfts und der Beschlussfassung des Wahlvorstands über die Gültigkeit von Stimmzetteln stellt der Wahlvorstand das in Abschnitt 4 der Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis fest (§ 67 BWO) und gibt es unmittelbar im Anschluss an die Feststellungen **mündlich bekannt** (§ 70 BWO), auch wenn außer dem Wahlvorstand keine Personen im Wahlraum anwesend sind. Die Mitglieder des Wahlvorstands dürfen das Ergebnis vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift (siehe Nr. 2.6) anderen als den in § 71 BWO genannten Stellen nicht mitteilen (§ 70 Satz 2 BWO).

2.5 Schnellmeldung

Sobald das Wahlergebnis im Wahlbezirk festgestellt ist, überträgt der Schriftführer die Zahlen aus Abschnitt 4 (Kennbuchstaben A bis F1 usw.) der Wahlniederschrift in die **Schnellmeldung** (Anlage 28 BWO).

Der Wahlvorsteher hat das Ergebnis **auf schnellstem Weg** (i. d. R. Telefon, E-Mail) an die vereinbarte Stelle weiter zu melden. Die **Reihenfolge** der Angaben in der Schnellmeldung ist bei der Durchgabe **genau einzuhalten**. Stehen Telefon, E-Mail nicht zur Verfügung oder kommt eine Verbindung nicht zustande, ist die Schnellmeldung durch Boten weiterzugeben. Die Gemeinde hat dem Wahlvorsteher rechtzeitig mitzuteilen, wohin und auf welchem Weg er die Schnellmeldung (wie auch die Wahlunterlagen nach Feststellung des endgültigen Ergebnisses) abzugeben hat (§ 71 BWO).

2.6 Wahlniederschrift

Über die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist vom Schriftführer eine Wahlniederschrift nach Anlage 29 zu § 72 Abs. 1 BWO zu erstellen. Es ist besonders darauf zu achten, dass die Wahlniederschrift von allen Mitgliedern des Wahlvorstands unterschrieben ist. Mit ihrer Unterschrift genehmigen die Mitglieder des Wahlvorstands die Wahlniederschrift; gleichzeitig bestätigen sie, dass die zur Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses notwendigen einzelnen Arbeitsschritte entsprechend den Vorgaben der Wahlniederschrift erfolgt sind. Verweigert ein Mitglied des Wahlvorstands die Unterschrift, ist der Grund hierfür in der Wahlniederschrift zu vermerken.

Der Niederschrift sind als Anlagen beizufügen:

- a) die **Stimmzettel**, über deren Gültigkeit der Wahlvorstand nach § 69 Abs. 6 BWO besonders **beschlossen** hat (siehe Nr. 2.3.4),
- b) die **Wahlscheine**, über die der Wahlvorstand nach § 59 Satz 3 BWO besonders **beschlossen** hat (siehe Nr. 1.4.6),
- c) etwaige Niederschriften über besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Feststellung des Wahlergebnisses (vgl. 2.9 und 5.1 der Wahlniederschrift),
- d) ggf. die personelle Zusammensetzung eingerichteter beweglicher Wahlvorstände,
- e) ggf. Aufzählung über für ungültig erklärte Wahlscheine.

Die Wahlniederschrift mit den Anlagen ist zu bündeln. Sodann sind diese Unterlagen dem Beauftragten der Gemeinde auf schnellstem Weg zu übergeben. Es ist sicherzustellen, dass ggf. nach Aufforderung der Gemeinde erforderliche Ergänzungen vom Wahlvorsteher bzw. Schriftführer oder deren Stellvertreter auch nach Auflösung des Wahlvorstands unverzüglich nachgeholt werden können. Die Übernahme ist vom Beauftragten der Gemeinde in der Wahlniederschrift zu bestätigen.

Der Wahlvorsteher hat sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift und deren Anlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.

2.7 Übergabe der Wahlunterlagen

Hat der Wahlvorstand seine Aufgaben erledigt, verpackt und übergibt der Wahlvorsteher die Wahlunterlagen (soweit diese nicht der Wahlniederschrift beigefügt sind) entsprechend 5.8 und 5.9 der Wahlniederschrift (§ 73 BWO).